Sitzungsvorlage Nr. V/2024/0928

Zuständig: Bauverwaltung
Verfasser: Kemper, Wolfgang

Ahaus, 05.03.2024

Beratungsfolge

Ausschuss für Verkehr und Umwelt	**21.03.2024**	**TOP Ö**	**8**

Beratungsgegenstand

Lärmaktionsplan der Stadt Ahaus

Beschlussvorschlag

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird in der vorliegenden Fassung gebilligt und öffentlich ausgelegt.

Sachdarstellung

Die Lärmaktionsplanung liegt in Nordrhein-Westfalen in der Verantwortung der Gemeinden. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist zuständig für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit.

Auf der Grundlage der im Jahr 2023 veröffentlichten Lärmkarten, sind Lärmaktionspläne bis zum 18. Juli 2024 zu erstellen bzw. zu überprüfen und zu überarbeiten. Die Erarbeitung erfolgt nach einem europäisch einheitlichen Modell. Das trifft auch auf die Erstellung der Lärmkarten zu. Dies hat zur Folge, dass die Kartierung der Lärmwerte teilweise abrupt abbricht und sich überwiegend außerhalb der Ortsdurchfahrt liegt. Daher sind wesentliche Teile der Stadt Ahaus nicht durch die Lärmkartierung erfasst. Die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erarbeitete Lärmkartierung kann im Internet unter der Adresse https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de eingesehen werden.

Die Verantwortung für die Erstellung des Lärmaktionsplanes liegt rechtlich bei der Stadt Ahaus, doch sind Lärmquellen in Ahaus ausschließlich Landesstraßen im Verantwortungsbereich vom Landesbetrieb Straßen NRW. Die Einflussmöglichkeiten der Stadt Ahaus sind daher äußerst gering.

Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt. Hierbei sind Belastungen durch mehrere Lärmquellen zu berücksichtigen. Es ist auf Prioritäten einzugehen, die sich aus der Überschreitung von Grenzwerten oder anderen Kriterien ergeben. Nach § 47d Absatz 1 BImSchG stellen die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne auf, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bildet die Lärmkartierung. Sie erfasst bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und macht die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar.

Die Pflicht zur Aufstellung von Lärmaktionspläne besteht für alle von der Lärmkartierung erfassten Bereiche. Lärmaktionspläne sind bei bedeutsamen Entwicklungen, ansonsten alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie wurde geändert, so dass zur 4. Runde erstmals zwei Jahre zwischen dem Abschluss der Lärmkartierung und der Lärmaktionsplanung liegen. Lärmaktionspläne der 4. Runde sind demnach bis zum 18. Juli 2024 zu erstellen oder zu überprüfen und zu überarbeiten. Zur Lärmminderungsplanung bestehen umfassende Berichtspflichten gegenüber der EU-

Kommission, bestimmte Daten aus Lärmaktionsplänen sind daher über die Bezirksregierungen an das Land und weiter an den Bund zu melden.

Seit der 2. Runde des Lärmminderungsplanung läuft ein EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Vollzugsdefiziten bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen. Es ist zu erwarten, dass bei erneuten Defiziten bei der Aufstellung und Überprüfung von Lärmaktionsplänen der 4. Runde Klage erhoben wird, die Folge könnte Strafzahlung sein.

Seit 2022 werden alle Lärmkarten in der EU nach neuen, einheitlichen Berechnungsverfahren erstellt, damit die Ergebnisse zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sind. Deshalb sind die neuen Lärmkarten nicht mit den Lärmkarten aus dem Jahr 2017 vergleichbar. Vielerorts werden jetzt deutlich mehr lärmbelastete Menschen ausgewiesen – obwohl sich die Lärmsituation zwischenzeitlich nicht wesentlich geändert oder gar Lärmschutzmaßnahmen ergriffen wurden.

Gemäß § 47d Abs. 3 BImschG ist die Stadt Ahaus verpflichtet, die Öffentlichkeit zu beteiligen und ihr die Möglichkeit der Mitwirkung einzuräumen. In Kürze wird hierzu eine Offenlage stattfinden. Die Bürger haben somit die Möglichkeit an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Anregungen und Hinweise der Bürger werden ausgewertet und ggf. in den Lärmaktionsplan eingearbeitet. Anschließend wird der Lärmaktionsplan in Kenntnis der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung dem Ausschuss für Verkehr und Umwelt vorgelegt, mit der Möglichkeit, Änderungen vorzunehmen. Der überarbeitete Entwurf wird anschließend dem Rat zum Beschluss vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

Entwurf Lärmaktionsplan